

**Erneute Verlängerung der  
Veränderungssperresatzung  
der Ortsgemeinde Klein-Winternheim für den Bereich des Bebauungsplans  
„Östlich der Kreuzstraße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim am 24.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung entspricht dem Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Östlich der Kreuzstraße“ und umfasst in der Gemarkung Klein-Winternheim die Grundstücke Flur 13, Parzellen 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62/3, 62/4, 62/5, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 74/1 tlw. und 84 tlw.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

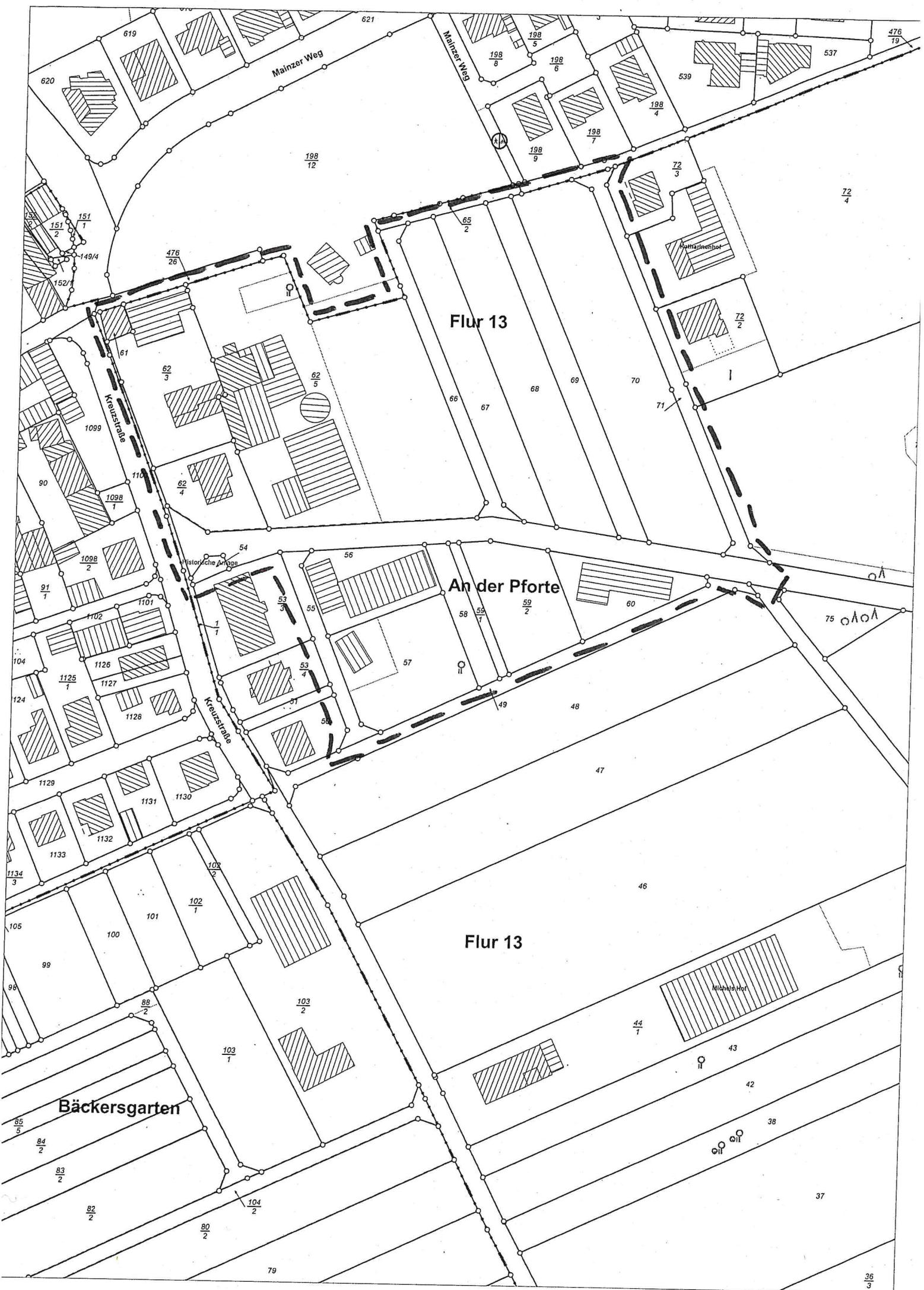
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt zum 11.04.2025 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Klein-Winternheim, 31.03.2025

Oliver Saling  
Ortsbürgermeister



Mainzer Weg

Mainzer Weg

Kreuzstraße

Flur 13

An der Pforte

Bäckersgarten

Flur 13